

Geschäftsordnung des Jugendrats Bühl

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die Stadt Bühl richtet zur Förderung der Wahrnehmung von Jugend- und Kinderbelangen einen Jugendrat ein.
- 1.2 Der Jugendrat besteht aus 15 - ~~20~~30 Jugendräten.
- 1.3 Der Jugendrat wählt aus seiner Mitte für eine jeweils sechsmonatige Amtszeit zwei Sprecher einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit. Diese Die Vorsitzenden sind Ansprechpartner für Verwaltung und Gemeinderat und vertreten die Interessen des Jugendrats und dessen Beschlüsse in der Öffentlichkeit und gegenüber der Verwaltung und dem Gemeinderat. Sie nehmen den Vorsitz im Jugendrat wahr. Der Jugendrat ~~kann einen Stellvertreter der Sprecher wählen~~wählt für alle Positionen des Vorstandes je einen Stellvertreter.
- 1.4 Änderungen dieser Geschäftsordnung erfolgen durch Beschluss des Jugendrats und Zustimmung des Gemeinderats.

2. Aufgaben

- 2.1 Dem Jugendrat obliegt die Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen im Wesentlichen ab Ende des Grundschulalters in der städtischen Gemeinschaft. Er ist bei der Behandlung von Gemeindeangelegenheiten, die die speziellen Interessen und Belange von Kindern und Jugendlichen berühren, Ansprechpartner für Gemeinderat und Verwaltung der Stadt Bühl.
- 2.2 Der Jugendrat versteht sich als Forum für eine aktive Kinder- und Jugendpolitik der Stadt Bühl. Durch seine Arbeit versucht er das Interesse von Kindern und Jugendlichen an der Gestaltung der städtischen Gemeinschaft zu wecken und fördert die Bereitschaft, aktiv an der Gestaltung des politischen, gesellschaftlichen und sozialen Lebens in der Stadt teilzuhaben.
- 2.3 Der Jugendrat kann verschiedene Arbeitskreise bilden. Die Arbeitskreise setzen sich aus Jugendräten zusammen. Bei Bedarf können auch interessierte Jugendliche und Bürger oder Sachverständige in die Arbeitskreise berufen werden..

Der Jugendrat ~~bildet~~kann z. B. folgendenn- Arbeitskreise (AK) bilden:

- Veranstaltungen

Soweit hier personenbezogene Begriffe enthalten sind, wurde die bisher übliche Form genommen. Diese Form steht sowohl für die weibliche als auch für die männliche Ausdrucksweise.

● Pressearbeit/Öffentlichkeitsarbeit

3. Wahlperiode/Nachrücken/Ausscheiden

- 3.1 Gewählt wird in weiterführenden Schulen in Bühl.
- 3.2 Der Jugendrat wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Jugendräte ist zulässig.
- 3.3 Beim Ausscheiden eines Mitglieds entscheidet der Jugendrat, ob der Bewerber (der entsprechenden Schule) mit der nächsthöheren Stimmenzahl nachrückt. Steht kein weiterer Bewerber zur Verfügung, bleibt der Sitz frei.
- 3.4 Ein gewähltes Mitglied des Jugendrats kann auf eigenen Wunsch aus dem Jugendrat ausscheiden.
- 3.5 Der Jugendrat kann mit einer 2/3-Mehrheit ein Mitglied ausschließen.
- 3.6 Der alte Jugendrat unterstützt, sofern gewünscht, den neuen Jugendrat in der Einarbeitungsphase.

4. Sitzverteilung

Zur Wahl kann sich eine unbegrenzte Anzahl von Kandidaten der jeweiligen Schule zur Verfügung stellen. Gewählt sind die zwei-drei Kandidaten der jeweiligen Schule, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen.

5. Wahlrecht

- 5.1 Wahlberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, alle Jugendlichen, ab der 8. Klasse, die die betreffende Schule besuchen.
- 5.2 Wählbar ist, wer am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet hat, in Bühl wohnhaft ist, die betreffende Schule besucht und nicht älter als 21 Jahre ist.
- 5.3 Das Jugendzentrum KOMM kann bis zu einer Jugendrätezahl von 20 Jugendräten, max. 5-6 Jugendräte stellen, die nicht gewählt werden müssen. Der gewählte Jugendrat muss mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem gestelltem Jugendrat vom KOMM zustimmen.

6. Amtsführung

- 6.1 Die Mitglieder des Jugendrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendrats teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Sprecher/der Vorsitzenden bzw. der

Ansprechpartner der Verwaltung rechtzeitig, mindestens zwei Tage vor der Sitzung, zu benachrichtigen.

7. Sitzungen

- 7.1 Die Sprecher-Vorsitzenden berufen die Sitzungen ein. Es sollen im Jahr mindestens 10 Sitzungen stattfinden. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel des Jugendrats ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Sitzung einzuberufen.
- 7.2 Zu den Sitzungen wird schriftlich eingeladen (per E-Mail oder WhatsApp). Soweit erforderlich, sind der Einladung notwendige Entscheidungsunterlagen und eine Stellungnahme der Verwaltung beizufügen. Die Sitzungen sind i. d. R. öffentlich.
- 7.3 Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Jugendrats anwesend ist.
- 7.4 Der Jugendrat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Anträgen zur Änderung der Geschäftsordnung sowie bei Ausschluss ist eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder notwendig.
- 7.5 Der Oberbürgermeister kann zu den Sitzungen des Jugendrats eingeladen werden und hat dann Rederecht. Soweit er dieser Einladung nicht nachkommen kann, kann eine Stellvertretung der Stadtverwaltung an den Sitzungen des Jugendrats teilnehmen und hat das gleiche Rederecht wie der Oberbürgermeister.
- 7.6 Der Jugendrat kann einen Mitarbeiter des Jugendzentrums Bühl zu den Sitzungen des Jugendrats einladen. Dieser Mitarbeiter hat Rederecht.

8. Entschädigung

Für die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendrats wird eine Sitzungspauschale in Höhe von 5,00 Euro pro Sitzung gewährt. Die Stadt stellt die Mittel dazu zur Verfügung.

9. Beschlüsse/Vorschlags- und Rederecht

- 9.1 Beschlüsse des Jugendrats sind Empfehlungen und Vorschläge an den Gemeinderat, an die Ausschüsse, die Ortschaftsräte bzw. an den Oberbürgermeister. Sie sind in diesen Organen und Gremien im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu behandeln.
- 9.2 Die Sprecher-Vorsitzenden des Jugendrats haben das Recht, die Empfehlungen und Vorschläge des Jugendrats zu erläutern und zu vertreten; er-hätsie haben in den Gremien zu den betreffenden Themen Rederecht.

10. Vorverfahren

Angelegenheiten, die spezielle Jugend- und Kinderinteressen betreffen bzw. berühren, sollen vor ihrer Behandlung in den Organen und Gremien der Stadt grundsätzlich im Jugendrat behandelt werden. Die Behandlung einer Angelegenheit kann ausgesetzt werden, bis eine Stellungnahme des Jugendrats vorliegt.

11. Unterstützung durch Stadtverwaltung und Fraktionen

11.1 Die Stadtverwaltung und die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen unterstützen den Jugendrat.

11.2 Im Haushaltsplan der Stadt werden Finanzmittel für die Arbeit des Jugendrats bereitgestellt. Der Jugendrat entscheidet über die Verwendung der Mittel selbstständig. Die Verwaltung der Mittel obliegt dem zuständigen Fachbereich.

12. Niederschrift/Protokollführung

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Jugendrats ist von ~~den Sprechern bzw. einer von ihnen beauftragten Person~~ einem Mitglied des Vorstands aus dem Jugendrat eine Niederschrift anzufertigen. Die Präsentation des Jugendrats ist in das Internetangebot der Stadt einzubinden und attraktiv zu gestalten. Das Protokoll der Sitzungen soll zeitnah im Internetangebot der Stadt Bühl unter www.buehl.de veröffentlicht werden.

Ausgefertigt:

Bühl, den

Hubert Schnurr
Oberbürgermeister